

## Information zur Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen

### Brandenburg Paket Energie 2023/2024

#### 1 Beitrag zur Linderung der Notlage

Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine hat negative Folgen für die brandenburgischen Unternehmen. Infolge der sich durch den Krieg ergebenden Energieknappheit, haben sich die Energiepreise erhöht. Damit steigen auch die finanziellen Belastungen der Unternehmen.

Die Investition zur Verbesserung der Energieeffizienz bei gleichzeitiger Energieeinsparung trägt dazu bei, Ihre finanzielle Belastung, die sich aus Ihrem Energiepreisanstieg belegen lässt, abzumildern.

Maßgebend für den Preisanstieg ist der Vergleich Ihres Energiepreises vor Beginn des Krieges mit Ihrem aktuellen Energiepreis. Für die Bewertung und Plausibilisierung der finanziellen Belastung im Unternehmen wird ein Energiepreisanstieg in Höhe von mindestens 6 % (Inflationsrate in Brandenburg im März 2022) zu Grunde gelegt.

#### 2 Verbesserung der Energieeffizienz in technischen Prozessabläufen (2.1 a)

Fördervoraussetzungen:

Sie verbrauchen nach Umsetzung des Vorhabens mindestens 15 % weniger Endenergie<sup>1</sup> in Ihrem technischen Prozess im Vergleich zum aktuellen IST-Zustand.

Der Nachweis der Energieeinsparung ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Ist-Energieverbrauch und dem zu erwartenden, also rechnerisch ermittelten Soll-Energieverbrauch unter Berücksichtigung der Effekte aus der Durchführung des Vorhabens.

Ist-Energieverbrauch:

Die Zuordnung des Energieverbrauchs zum jeweiligen Verursacher erfolgt vorzugsweise durch Messung (z. B. Zählerablesung), gegebenenfalls durch Ermittlung im Rahmen eines Energieaudits (DIN 16247) oder in begründeten Ausnahmefällen durch plausible Berechnung. Im letzten Fall bitten wir Sie, uns vor Antragstellung zu kontaktieren und den Ausnahmefall darzulegen. In der Vorhabensbeschreibung zum Förderantrag sind die entsprechenden Bezugsgrößen (z. B. Flächen, Benutzungszeiten, Luftwechsel, Beleuchtungsstärke, Innentemperaturen, Gebäude- und Anlagencharakteristika, produktionsbezogene Faktoren wie Art der Produkte, Auslastung oder Ausstoß) anzugeben.

Soll-Energieverbrauch:

Der energetische Zustand nach Vorhabendurchführung ist nur rechnerisch zu ermitteln. Dabei sind eventuelle Änderungen der entsprechenden Bezugsgrößen zu eliminieren, d. h. der Energiebedarf ist für die Bezugsgrößen zu ermitteln, unter denen auch der IST-Zustand bestimmt wurde.

Nicht gefördert werden Vorhaben zur

- Erstschaftung von technischen Anlagen.
- Kapazitätserweiterung von technischen Anlagen (Hier erfolgt eine anteilige Ausgabenkürzung der Kapazitätserweiterung in einem bestehenden Prozess).

#### 3 Energierückgewinnung (2.1 b)

Fördervoraussetzungen:

Die rückgewonnene Energie muss vollständig genutzt werden. Bitte beschreiben Sie den Prozess der Energierückgewinnung und künftigen Energienutzung in der Vorhabensbeschreibung (Anlage zum Antragsformular).

<sup>1</sup> Der Begriff Endenergieverbrauch ist wie folgt definiert: Endenergieverbrauch, d. h. „die gesamte an die Industrie, den Verkehrssektor, die Haushalte, den Dienstleistungssektor und die Landwirtschaft gelieferte Energie. Nicht eingeschlossen sind Lieferungen an den Energiewandlungssektor sowie an die Energiewirtschaft selbst“ (siehe Art. 2 Nr. 3 Richtlinie 2012/27/EU).

#### 4 Antragsberechtigung

- gewerblich tätige Unternehmen
- juristische Personen im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten<sup>2</sup> (mit Ausnahme des Bundes und Bundeseinrichtungen sowie der unmittelbaren Landesverwaltung)

Nicht antragsberechtigt sind Gewerbebetriebe oder Gewerbetreibende, die Land- oder Forstwirtschaft betreiben oder den Regelungen der Ausübung eines freien Berufes unterfallen.

#### 5 Amortisationszeit

Eine Förderung erfolgt nur, wenn die Amortisationszeit mindestens 3 Jahre beträgt. D. h. der Teil der zuwendungsfähigen Ausgaben, der von Ihnen zu finanzieren ist (Eigenanteil = zuwendungsfähige Ausgaben abzgl. Zuschuss), amortisiert sich durch die Kosteneinsparungen, die sich nach Umsetzung des Vorhabens ergeben, erst nach 3 Jahren.

#### 6 Einholung von Angeboten/Auftragsvergabe

Für Zuwendungsempfänger, die nicht-öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sind, gilt der wirtschaftliche und sparsame Mitteleinsatz. Hierfür sind schriftlich mindestens drei vergleichbare Angebote oder Preisvergleiche einzuholen. Das wirtschaftlichste Angebot ist dem Förderantrag beizufügen und Grundlage der beantragten Ausgaben im Antragsformular. Die Auswahlgründe sind zu dokumentieren. Die Vergleichsangebote sowie die Auswahldokumentation sind auf Anforderung der ILB vorzulegen.

Für Zuwendungsempfänger, die öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 98 GWB sind, gilt Ziffer 3.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

#### 7 Vorhabenbeginn und -ende

Der Antrag auf Förderung ist vor Vorhabenbeginn zu stellen. Als Vorhabenbeginn zählt der erste Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer- oder Leistungsvertrages. Planungsleistungen für Vorhaben können vor Antragstellung beauftragt und erbracht werden, solange die Ausführung des Vorhabens noch nicht vertraglich gebunden ist (d. h. das Vorhaben ist noch umkehrbar).

Mit dem Vorhaben darf nach dem von der ILB bestätigten Eingang des Antrags auf eigenes Risiko begonnen werden (= Beginn des Durchführungszeitraumes). Aus dem Beginn vor der Förderentscheidung können keinerlei Vertrauensschutzbestände oder ein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

Das Ende des Durchführungszeitraumes wird auf Basis der plausibilisierten Angaben im Antrag festgesetzt. Innerhalb des Durchführungszeitraumes ist das Vorhaben umzusetzen (Leistungen zu erbringen).

Bitte beachten Sie, dass Ihr Vorhaben - soweit eine Umsetzung bis ins Jahr 2024 geplant ist - innerhalb des 1. Halbjahres 2024 erfolgreich beendet und bezahlt sein muss. Im Anschluss können Sie die Zuwendung mittels eines Verwendungsnachweises anfordern. Als späteste Frist für die Einreichung des Verwendungsnachweises gilt der 30.06.2024 (siehe auch Ziffer 12).

---

<sup>2</sup> Als wirtschaftlich tätig gelten juristische Personen, die gewerbsteuerpflichtig bzw. vorsteuerabzugsberechtigt sind.

## 8 Beihilferechtliche Grundlage

Die Förderung kann als "De-minimis"-Beihilfe nach der "De-minimis"-Verordnung ("De-minimis-VO) oder als Beihilfe nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) beantragt werden.

	...auf "De-minimis"-Basis	... auf "AGVO"-Basis
Ausgaben	alle Ausgaben, die zur Umsetzung des Projektes dienen und nicht durch die Richtlinie ausgeschlossen werden	alle Ausgaben, die zur Umsetzung des Projektes dienen und nicht durch die Richtlinie ausgeschlossen werden
KMU-Status*	nicht relevant	relevant
Basisförderung	bis zu 80 %	bis zu 15 %
Zuschlag für kleine und mittlere Unternehmen	/	10 % für kleine Unternehmen 5 % für mittlere Unternehmen
Fördergebietzuschlag auf Basis der genehmigten Fördergebietskarte für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2027	nein	2,5 % für Maßnahmen in den Landkreisen: - Prignitz, - Ostprignitz-Ruppin, - Havelland (ohne Falkensee), - Märkisch-Oderland, - Uckermark, - Oder-Spree, - Elbe-Elster, - Oberspreewald-Lausitz und - Spree-Neiße sowie den kreisfreien Städten - Brandenburg an der Havel, - Frankfurt (Oder) und - Cottbus
max. Zuwendung	200.000 EUR	15.000.000 EUR

\* KU - Kleine und Kleinstunternehmen, MU - Mittlere Unternehmen, GU - Großunternehmen (gemäß Anhang 1 AGVO)

## 9 Ausgaben für Planungsleistungen

Planungsleistungen sind bis maximal 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben förderfähig. Dazu zählen auch Planungsleistungen vor Antragstellung.

## 10 Förderausschlüsse

Nicht gefördert werden Vorhaben,

- die gesetzlich vorgeschrieben sind und/oder behördlich angeordnet wurden,
- deren dauerhafter wirtschaftlicher Betrieb unter Berücksichtigung der Förderung nicht gesichert werden kann,
- die sich bereits ohne Förderung innerhalb von 3 Jahren amortisieren,
- die von anderen Stellen durchgeführt werden oder
- deren Ausgaben vollständig von anderen Stellen zu tragen sind.

Darüber hinaus sind Ausgaben aus nachfolgenden Sachverhalten nicht zuwendungsfähig:

- Umsatzsteuer bei bestehender Vorsteuerabzugsberechtigung,
- Finanzierungskosten des Vorhabens,
- regelmäßige Rechts- und laufende Steuerberatungen,
- Lieferungen und Leistungen von verbundenen Unternehmen,

- Anlagen, die durch Miet- und Leasingverträge finanziert werden,
- Reparatur- und/oder Ersatzteilbeschaffung,
- Betriebs- und Wartungskosten,
- Reisekosten,
- Werbe- und Bewirtungskosten, Richtfeste und Einweihungsfeiern,
- Eigenleistungen (insbesondere eigene Planungsleistungen, Selbstbau und Selbstmontage von Anlagen),
- Baunebenkosten (ausgenommen Planungsleistungen gemäß Ziffer 9),
- Grunderwerbskosten,
- Investitionen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen aus Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG aufgeführt sind.

## 11 Einreichung von Anträgen

Die Antragsunterlagen stehen zum Download auf der Internetseite der ILB zur Verfügung.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Antrags**formular** (rechtsverbindlich unterschrieben)
- **Formular** Vorhabenbeschreibung (Beschreibung des IST- und SOLL-Zustands zum technischen Prozess, inkl. Energieeinsparberechnung)
- Nachweis des Endenergieverbrauchs im Ist-Zustand
- technische Datenblätter den SOLL-Zustand betreffend - sofern vorhanden
- ggf. Unterlagen zur Veranschaulichung des Vorhabens wie z. B. technische Zeichnungen, Schemata
- wirtschaftlichstes Angebot
- bei Förderung auf Basis "De-minimis"-VO: Erklärung über bereits erhaltene bzw. beantragte "De-minimis-Beihilfen"
- bei Förderung auf Basis Artikel 38 Abs. 3 b AGVO: Angaben und Angebot zur Referenzinvestition (Bestimmung der Investitionsmehrkosten)
- bei Förderung auf Basis AGVO und gemäß KMU-Status: ILB-**Formulare** Angaben zum Unternehmen (KMU-Bewertung) und bei Verflechtungen Berechnungsbogen A und B
- Vollmachts**formular** - wenn zutreffend
- gesellschaftsrechtliche Unterlagen - sofern bei der ILB nicht aktuell vorliegend

Die Antragsunterlagen senden Sie bitte postalisch an die ILB, Referat Energie, Babelsberger Str. 21, 14473 Potsdam. Bitte achten Sie darauf, dass die **ILB-Formulare mit Unterschrift im Original** bei der ILB eingereicht werden.

Durch die Vorlage vollständiger Antragsunterlagen und der Registrierung im ILB Kundenportal tragen Sie dazu bei, die Bearbeitungs- und Durchlaufzeiten Ihres Förderantrages entsprechend kurz zu halten.

## 12 Auszahlung der Zuwendung

Die Anforderung der Zuwendung erfolgt als Bestandteil des Verwendungsnachweises nach Umsetzung des Vorhabens. Die Auszahlung erfolgt in Abhängigkeit vom Prüfergebnis zum Verwendungsnachweis in einer Summe (Erstattungsprinzip).

Die Frist für die Vorlage des Verwendungsnachweises wird mit dem Zuwendungsbescheid festgelegt.

Bitte beachten Sie, dass nach den Vorgaben der Richtlinie die Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises maximal auf den 30.06.2024 festgesetzt werden kann.

## 13 Zweckbindungsfrist

Die geförderten Wirtschaftsgüter bzw. die Vorhaben müssen fünf Jahre nach Umsetzung in Brandenburg dem Verwendungszweck entsprechend genutzt werden.